

Regierungsratsbeschluss

vom 18. November 2014

Nr. 2014/1987

Statuten des Zweckverbands Forst Mittleres Gäu; Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlungen der Bürgergemeinden Boningen, Gunzgen, Härkingen und Neuendorf haben der Gründung und den Statuten des Zweckverbands Forst Mittleres Gäu zugestimmt. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2014 reichen die Gemeinden dem Regierungsrat die Statuten zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; GG; BGS 131.1) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbands müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§ 166 Abs. 3 GG).
- 2.2 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.
- 2.3 Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG). Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass keine Änderungen vorzunehmen sind und die eingereichten Statuten genehmigt werden können.
- 2.4 Die Gemeinden haben ihrem Gesuch Finanz- und Businesspläne beigelegt. Da es sich beim Forstbetrieb um einen von den Verbandsgemeinden über Zuschüsse finanzierten Betrieb handelt (vgl. Art. 18 der Statuten), ergeben sich keine Probleme bezüglich mittelfristiger Tragbarkeit und erübrigen sich weitere Ausführungen dazu.

3. Beschluss

- gestützt auf §§ 166 ff., 209 Abs. 1 und 2, 215 GG und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11; GT) –

- 3.1 Die Statuten des Zweckverbands "Forst Mittleres Gäu" werden genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 1'000 Franken. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Yolanda Studer
Staatsschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung

Zweckverband Forst Mittleres Gäu, Linus von Arx, Mattenweg 3, 4623 Neuendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(Kto. 4210000/81097)
	Fr.	<u>1'000.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Beilagen

Statuten vom 22. September 2014

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (2, FLU, SCN)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**
Rechnungsstellung Fr. 1'000.-- (Kto. 4210000/81097)
Zweckverband Forst Mittleres Gäu, Linus von Arx, Mattenweg 3, 4623 Neuendorf,
R, mit Rechnung; Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling